



Merkblatt

Meldung an die KESB

1 Melderecht

Der zivilrechtliche Kindes- und Erwachsenenschutz funktioniert nur, wenn die dafür zuständige Behörde auch Kenntnis erhält, dass jemand Hilfe braucht. Die KESB ist deshalb auf Meldungen von Privatpersonen und Institutionen angewiesen. Entsprechend hat der Gesetzgeber im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) auch ein allgemeines Melderecht eingeführt, das Personen vor straf- oder zivilrechtlichen Verurteilungen schützt, wenn sie der KESB eine Meldung machen, sofern der Inhalt der Meldung nicht erkennbar falsch ist oder verwendete Begriffe verunglimpfend sind.

Geht es um die Gefährdung von **Minderjährigen**, ist das Melderecht in Art. 314c ZGB wie folgt umschrieben:

¹ *Jede Person kann der Kindesschutzbehörde Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint.*

² *Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, so sind auch Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen. Diese Bestimmung gilt nicht für die nach dem Strafgesetzbuch an das Berufsgeheimnis gebundenen Hilfspersonen.*

Für **erwachsene Personen** ist das Melderecht in Art. 443 ZGB Abs. 1 ZGB geregelt:

¹ *Jede Person kann der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.*

Mit hilfsbedürftig ist gemeint, dass eine Person ihre eigenen Angelegenheiten nicht mehr oder nicht mehr genügend selbst erledigen kann, also bei administrativen, finanziellen oder gesundheitlichen Problemstellungen nicht (mehr) das machen kann, was sie vernünftigerweise machen würde.

2 Meldepflicht

Bestimmte Berufsgruppen haben nicht nur ein Recht, bei der KESB eine Meldung zu machen, sie sind sogar verpflichtet. Geht es um **Kinder oder Jugendliche** ist die Meldepflicht in Art. 314d ZGB geregelt:

¹ *Folgende Personen, soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, sind zur Meldung verpflichtet, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können:*

1. *Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben;*

2. *wer in amtlicher Tätigkeit von einem solchen Fall erfährt.*

² *Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgesetzte Person richtet.*

Sind **erwachsene Personen** betroffen, gilt die Meldepflicht nach Art. 443 Abs. 2 ZGB:

² *Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt und der Hilfsbedürftigkeit im Rahmen seiner Tätigkeit nicht Abhilfe schaffen kann, ist meldepflichtig. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.*



Zudem besteht eine weitergehende Meldepflicht im kantonalen Recht (Art. 48 EG ZGB):

Wer in amtlicher Tätigkeit von der Hilfsbedürftigkeit einer Person Kenntnis erhält, ist verpflichtet, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung zu erstatten (Art. 443 Abs. 2 ZGB). Darüber hinaus meldepflichtig sind Schulleitungen und Lehrpersonen privater Bildungseinrichtungen sowie Gesundheitsfachpersonen, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit von der Hilfsbedürftigkeit einer Person Kenntnis erhalten.

3 Einreichen einer Meldung, Formulare

Damit die KESB gute Grundlageninformationen hat, sind Meldende aufgefordert, ein Meldeformular auszufüllen. Dies hat auch den Vorteil, dass die meldende Person die Formulierungen selbst wählen kann. So können Missverständnisse gegenüber einer telefonischen Meldung möglichst vermieden werden. Die verschiedenen **Formulare** können auf der Website der KESB heruntergeladen werden (www.ar.ch/kesb > Downloadcenter – Kategorie «Meldung»).

4 Bei Unsicherheit, ob eine Meldung gemacht werden soll oder muss

Wer unsicher ist, ob er oder sie eine Meldung machen soll (Melderecht) oder muss (Meldepflicht), kann sich **telefonisch an die KESB wenden** und die Ausgangslage **ohne Nennung der gefährdeten Person** schildern. Das zuständige Mitglied der Behörde, das den Anruf entgegennimmt, kann meist schnell einschätzen, ob nicht freiwillige Unterstützungs- oder Beratungsangebot zumindest im Moment sinnvoller sind als eine Meldung.

5 Anonymität der Meldenden kann nicht zugesichert werden

Geht bei der KESB eine Meldung ein, muss dieser nachgegangen werden. Früher oder später hat die betroffene Person, das Kind oder dessen Eltern das Recht, die Akten einzusehen – also auch die Meldung. Nur in sehr gut begründeten Ausnahmefällen können dann die Personalien der meldenden Person «abgedeckt» werden. Der Inhalt der Meldung lässt aber meist Rückschlüsse zu, welche Person oder welcher Personenkreis die Meldung gemacht haben könnte. Daher ist zu empfehlen, keine anonymen Meldungen einzureichen, denn bei anonymen Meldungen werden meist auch andere Personen belastet, die nichts mit der Meldung zu tun haben. Das Melderecht schützt die meldenden Personen vor Verurteilungen in einem Straf- oder Zivilverfahren, wenn der Inhalt der Meldung nicht erkennbar falsch ist oder verwendete Begriffe verunglimpfend sind.

6 Keine Angst vor Abklärungen durch die KESB

Eine Meldung, die bei der KESB eingeht, hat noch keine direkten Folgen für die gemeldeten oder für sie verantwortliche Personen (z.B. Eltern). Die KESB klärt den Inhalt der Meldung ab, spricht mit Fachpersonen und den betroffenen Personen und sucht zunächst immer nach kooperativen Lösungen. Mehr als 50 % aller Abklärungsverfahren, die durch eine Erstmeldung ausgelöst wurden, konnten in den letzten Jahren abgeschlossen werden, ohne dass eine zivilrechtliche Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahme angeordnet werden musste. Nicht selten sind die betroffenen Personen auch froh, wenn sich KESB-Mitarbeitende mit ihrer Problemstellung auseinandersetzen und Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigen und freiwillige Unterstützungsangebote vermitteln.